

Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Wohngebäuden

Bei Wohngebäuden entlang von Straßen mit einer beidseitigen Baulandwidmung und einer Straßenbreite von weniger als 7,25 Metern sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen. Einfriedungen sind so zu gestalten, dass mindestens ein Kfz-Stellplatz im Sinne § 63 NÖ Bauordnung nicht eingefriedet ist.

Bauverbote und Beschränkungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen

Haupt- und Nebenbahnen und Straßenbahnen auf eigenem Gleiskörper:
Bauverbot innerhalb von 12 Metern von der Mitte des äußersten Gleises (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)

alle Eisenbahnanlagen:
generelles Verbot der Errichtung von Anlagen und der Vornahme sonstiger Handlungen, durch die der Bestand der Eisenbahn und die sichere Betriebsführung gefährdet wird (§ 39 Eisenbahngesetz 1957)

Bundesautobahnen:
beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 40 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

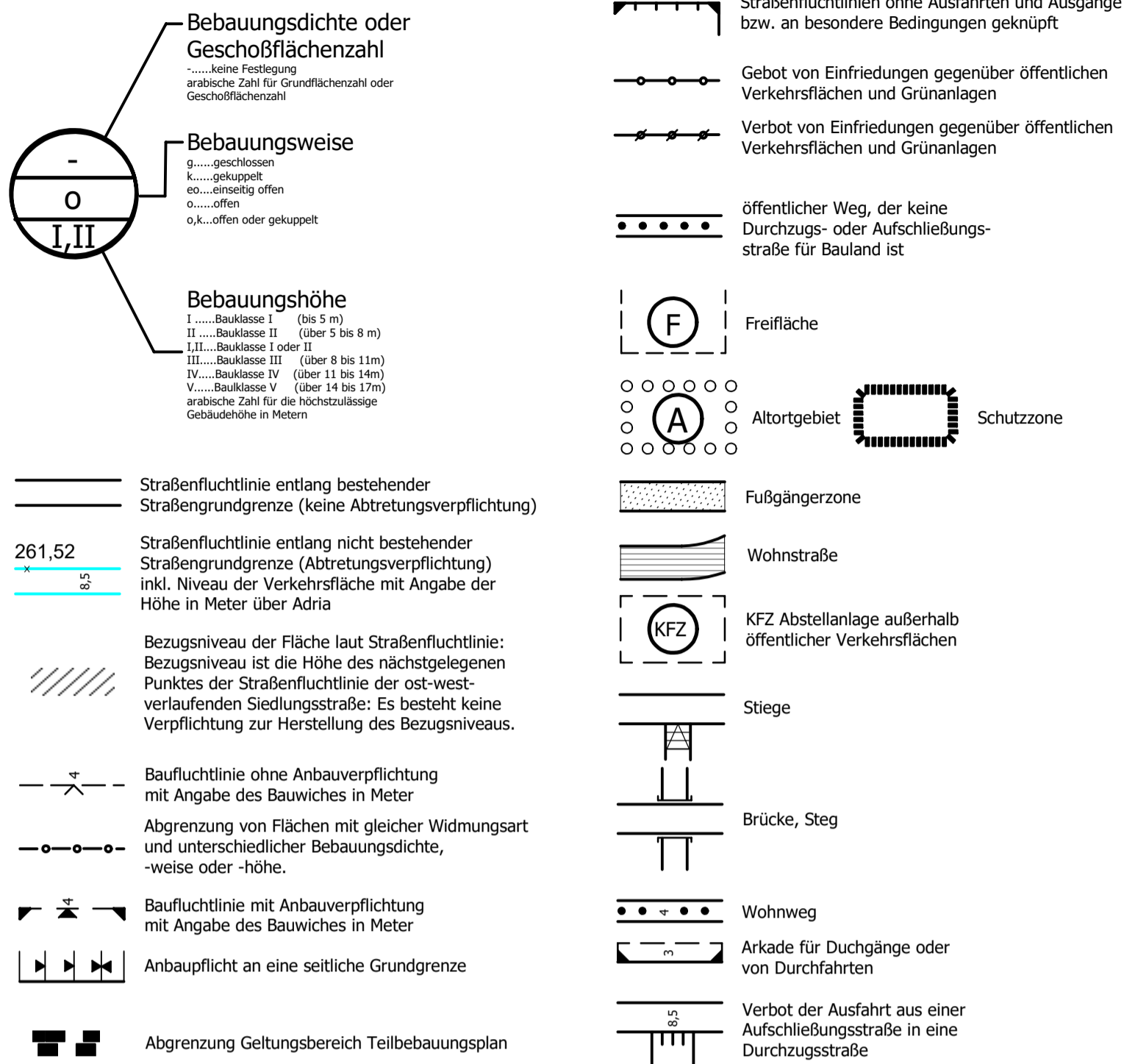
Bundesschnellstraßen sowie Zu- und Abfahrten von Bundesautobahnen:
beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 25 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

Beschlussdaten vorhergehender Pläne

Kenntlich gemachte Widmungsfestlegungen

BW-	Bauland-Wohngebiet
BK-	Bauland-Kerngebiet
BB-	Bauland-Betriebsgebiet
BI-	Bauland-Industriegebiet
BA-	Bauland-Argrargebiet
BS-	Bauland-Sondergebiet
BO-	Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur
-A Aufschließungszone	
Glf	Grünland-Land- und Forstwirtschaft
Gho	Grünland land- und forstwirtschaftliche Hofstelle
Ggü	Grünland-Grüngürtel
Gsh	Grünland Schutzhaus
Geb	erhaltenswertes Gebäude im Grünland
Gmg	Grünland-Materialgewinnungsstätte
Gg	Grünland Gärtnerei
Gkg	Grünland Kleingarten
Gspo	Grünland Sportstätte
Gspi	Grünland Spielplatz
Gc	Grünland Campingplatz
G++	Grünland Friedhof
Gp	Grünland Parkanlage
Ga-	Grünland-Abfallbehandlungsanlage
Gd	Grünland Aushubdeponie
Glp	Grünland Lagerplatz
Go	Grünland Ödland/Okofläche
Gwf	Grünland Wasserfläche
Gfret	Grünland Freihaltfläche
Gwka	Grünland Windkraftanlage
Vp	Verkehrsfäche-öffentlich
Vp	Verkehrsfäche-privat

Festlegungen des Bebauungsplanes gemäß NÖ ROG 2014

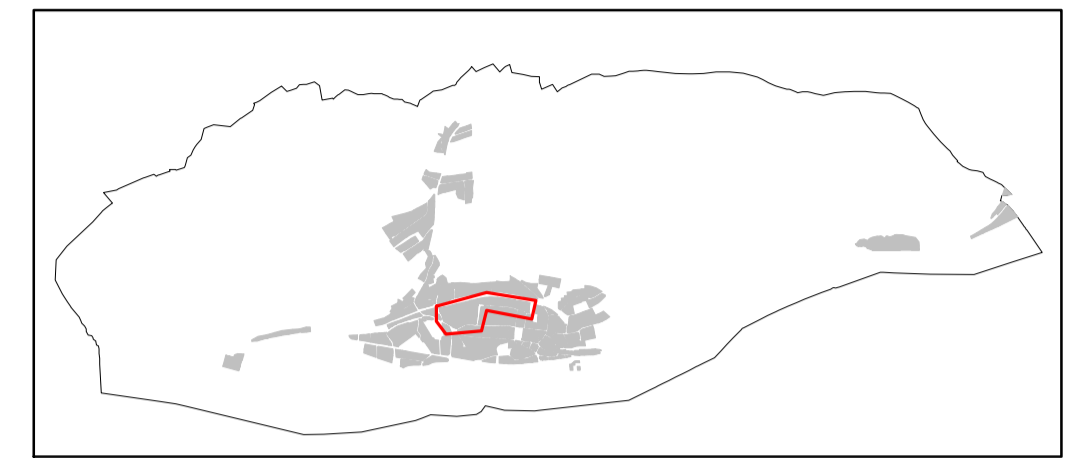


Kenntlichmachungen

Die Kenntlichmachung von Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen (z.B. Eisenbahn) für eine besondere Nutzung gewidmet sind und die Kenntlichmachung von Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzten Nutzungsbeschränkungen bestehen, dient der allgemeinen Information. Ihre Darstellung im Bebauungswidmungsplan ist nicht rechtsverbindlich. Gemeinderat und Planverfasserin übernehmen keine Haftung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

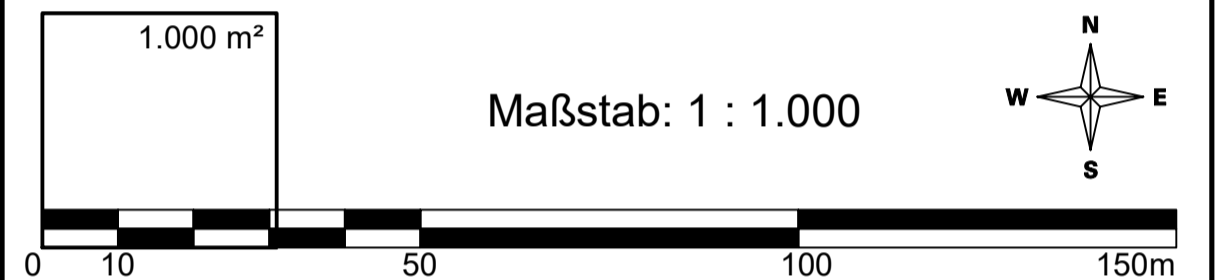
Marktgemeinde Klein Pöchlarn Teilbebauungsplan "Ehem. Bahnhofsareal" Erlassung (Urfassung) - Beschluss

Übersicht



Der Entwurf ist vom 14.12.2020 bis 25.01.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Mit Verordnung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.01.2021.
Nach der Kundmachung vom 25.05.2021 bis 08.06.2021 in Kraft getreten am 09.06.2021.

Der Bürgermeister



Planverfasser:
Kommunalialog Raumplanung GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung
Fn 416.995d, LG St. Pölten
Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, T.: +43(0)2782/85101
Fil. St. Pölten: Europaplatz 7, 3100 St. Pölten

Planzahl: 20 064B
Datum: 29.01.2021
DKM-Stand: 10/2018
inkl. GZ 30851 Vermessung Schubert
DKM-Beschluss: 10/2018

Copyright DKM by Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; Rückfragen/Koordinatorin in zuständigen Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten in zuständigen Vermessungsamt oder via Internet-GIS-Provider

